

Ausschreibung des Basketball-Kreisverbandes Aachen für den Wettbewerb der Jugend auf Kreisebene in der Spielzeit 2010/2011

1 Veranstalter und Ziel der Wettbewerbe

- 1.1 Der Basketballkreisverband Aachen e.V. führt in allen Jugendklassen Meisterschaftswettbewerbe durch. Die Wettbewerbe dienen zur Ermittlung des Kreismeisters in der jeweiligen Jugendklasse und der Meldung der offiziellen Abschlusstabelle an den Westdeutschen Basketballverband (WBV) für die Einteilung in die WBV-Jugendranglisten.
- 1.2 Der Kreisverband meldet in der Altersklasse der offenen U12 die Teilnehmer für die WBV-Spielrunde (gemäß der WBV-Jugendausschreibung der Saison 2010/11 Pkt. 9.1.2) entsprechend der vorgegebenen Plätze. Gibt es mehr Mannschaften als Plätze zu vergeben sind, richtet der Kreisverband ein Qualifikationsturnier aus.
- 1.3 Der Spielbetrieb wird nach den gültigen FIBA-Regeln sowie den DBB-, WBV- und Kreisordnungen in Verbindung mit dieser Ausschreibung durchgeführt. Ist in dieser Ausschreibung keine Regelung vorgesehen, gilt die WBV-Jugendausschreibung. Abweichungen sind in Pkt. 2 geregelt.

2 Spielsystem

- 2.1 Ab der U15 werden die Wettbewerbe nach Geschlecht getrennt ausgetragen. Dabei gilt die Altersklasseneinteilung U16, U18 für die männlichen und U15, U17, U19 für die weiblichen Ligen.
- 2.2 In der U14 und U12 findet ein gemischter Wettbewerb statt.
- 2.3 Gespielt wird mit einem vom DBB zugelassenen Ball. In der männlichen U18 und U16 wird mit einem Ball Größe 7 gespielt. Im weiblichen Bereich sowie der offenen U14 wird mit einem Ball Größe 6 gespielt. In der offenen U12 wird mit einem Ball der Größe 5 gespielt.
- 2.4 Die Halbzeitpause ist **in allen Altersklassen 10 Minuten lang. In der U12 wird die Freiwurflinie um einen Meter nach vorne verlegt.** In allen Altersklassen dürfen bis zu 12 Spieler eingesetzt werden. Alle anderen Regeln werden ohne Einschränkung angewandt.
- 2.5 Mit Ausnahme der U18m und der U19w, U17w ist die Manndeckung in allen Jugendaltersklassen verbindlich vorgeschrieben. Diesbezüglich sind die Kriterien zur Mann-Mann-Verteidigung zu beachten (Anlage 1 der Ausschreibung).
- 2.6 Bei einer Differenz von mehr als 60 Punkten kann die zurückliegende Mannschaft das Spiel vorzeitig durch die Schiedsrichter beenden lassen, ohne dass deswegen eine Spielverlustwertung gemäß §38 DBB-SO erfolgt.
- 2.7 Die Meisterschaftsspiele werden nach Möglichkeit in Hin- und Rückspiel ausgetragen. In begründeten Fällen können abweichende Regelungen durch den Kreisjugendausschuss getroffen werden. Näheres hierzu wird in diesem Fall durch den jeweiligen Spielplan sowie Pkt. 10 der Ausschreibung geregelt (siehe auch Pkt. 4.1 der Ausschreibung).
- 2.8 Der Kreis darf auch mit anderen Kreisen einen Spielbetrieb gemeinsam organisieren.
- 2.9 Für die Zulassungen von Jugendspielgemeinschaften nach der Kreisjugendordnung sind die Richtlinien des Kreisjugendausschusses verbindlich (Anlage 2 der Ausschreibung).
- 2.10 Im Rahmen der kreisinternen ersten Runde der U12-Regionalliga-Qualifikation werden die Termine und Fristen den Vereinen bis Oktober 2010 bekannt gegeben. Die Rückmeldung der Vereine kann bis Januar 2011 erfolgen. Ein Verzicht ist auch danach noch jederzeit möglich.
- 2.11 Abhängig von der Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften, wird die U12 nach der Hinrunde aufgeteilt und die Rückrunde getrennt in Final- und Platzierungsrunde ausgetragen.

3 Allgemeine Teilnahmebestimmungen

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die fristgerecht gemeldet worden sind. Alle Spieler, die die Regelungen 3.2 – 3.7 erfüllen, also teilnahme-, spiel-, und einsatzberechtigt sind, dürfen zum Einsatz kommen.
Es werden keine Ligen für U11, U13 und U20 Mannschaften angeboten. Weibliche U11 und U13 Mannschaften nehmen am Spielbetrieb der U12 bzw. der U14 teil.

3.2 Altersklasseneinteilung:

U18m:	1993/94	U19w:	1992/93
U16m:	1995/96	U17w:	1994/95
U14o:	1997/98	U15w:	1996/97
U12o:	1999 und jünger		

- 3.3 Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die gemäß DBB-Spielordnung für den jeweiligen Verein eine Teilnahmeberechtigung besitzen.
- 3.4 Spielberechtigt sind alle Spieler, die einen gültigen Teilnehmerschein (TA) besitzen und ihre Spielberechtigung aufgrund persönlicher Voraussetzungen (z.B. Sperre) nicht verloren haben.
- 3.5 Jeder Verein muss für jede am Meisterschaftswettbewerb teilnehmende Mannschaft einen Mannschaftsmeldebogen (MMB) erstellen. Dieses muss einheitlich für alle Mannschaften eines Vereins bis zum **12. September 2010** über das Online-Verfahren (TeamSL) erfolgen. Die Übermittlung per Post, Email oder Fax an die jeweilige Spielleitung ist **nicht** gestattet.
- 3.5.1 Die Einsatzberechtigung wird unmittelbar nach dem Eintrag erlangt. **Nachmeldungen** sind unter Angabe aller geforderten Einzeldaten jederzeit möglich und ebenfalls in TeamSL einzutragen. Bzgl. des Einsatzes von Spielern in den verschiedenen Altersklassen gelten die §§ 3 bis 5 DBB-JSO. Die Einsatzmöglichkeiten von Jugendlichen

können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden. Für den MMB gelten unter Berücksichtigung des Pkt. 3.5 sämtliche Vorschriften gemäß der aktuellen Seniorenausschreibung des WBV.

3.6 Der Einsatz eines Spielers in einer jüngeren Altersklasse ist nicht möglich.

3.7 Abweichend von Pkt. 3.6 werden in begründeten Fällen und im Interesse des Spielbetriebes Ausnahmen dazu auf Antrag zugelassen, falls diese Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen. Es gelten die in Anlage 3 der Ausschreibung festgehaltenen Richtlinien.

4 Spielzeiten, Spieltage, Spielwochen, Spielpläne

4.1 Der Rahmenterminplan der Kreisjugend wird den Vereinen zusammen mit den vorläufigen Spielplänen zugesandt. Jeder Verein hat für jede seiner an den MWB teilnehmenden Mannschaften den Vereinsmeldebogen Nr. 3 (Spieltermine) fristgerecht online über TeamSL einzutragen.

4.2 Die Anpfiffzeiten der einzelnen Spiele müssen folgenden Zeitbeschränkungen gerecht werden:

U19, U18, U17, U16, U15, U14

Mo-Fr: 17:30 - 19:30

Sa: 12:00 - 19:00

So und Feiertage: 10:00 - 18:00

U12

Mo-Fr: 17:00 - 19:00

Sa: 12:00 - 19:00

So und Feiertage: 10:00 - 18:00

4.3 An folgenden Tagen ist der Spielbetrieb eingeschränkt oder gar nicht erlaubt:

09.10. - 24.10.kein Spielbetrieb (Herbstferien)

01.11.kein Spielbetrieb (Allerheiligen)

14.11.ab 13:00 (Volkstrauertag)

21.11.kein Spielbetrieb (Totensonntag)

20.12. - 09.01.kein Spielbetrieb (Weihnachtsferien)

03.03. - 08.03.kein Spielbetrieb (Karneval)

16.04. - 01.05.kein Spielbetrieb (Osterferien)

4.4 Spiele, die außerhalb der vorgeschriebenen Spielzeiten, Spieltage oder Spielwochen angesetzt werden sollen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gastvereins und der Spielleitung. Anträge hierzu sind formlos per Post bis zu der für Heimspieltermine vorgesehenen Frist an die jeweilige Spielleitung zu richten. Sie werden nur bearbeitet, wenn das Einverständnis der Gastmannschaft nachgewiesen wird. Liegt der erwünschte Austragungstag in einer späteren als der vorgeschriebenen Spielwoche, kann der Antrag auch dann abgelehnt werden, wenn das Einverständnis der Gastmannschaft nachgewiesen wird.

4.5 Für Vereine, deren vollständige und zulässige Angaben zu den Heimspielterminen bis zu der hierfür vorgegebenen Frist in TeamSL eingetragen wurden, entfällt die Pflicht zur Einladung. Die im Spielplan genannten Spieltage und Spielzeiten sind für alle Beteiligten verbindlich.

4.6 Wird bis zum Einsendeschluss für Heimspieltermine ein zulässiger oder genehmigter Spieltermin oder Spielzeit nicht eingereicht, so wird eine Ansetzung für das entsprechende Spiel nicht in den Spielplan aufgenommen. Es besteht dann Einladungspflicht gemäß Pkt. 5 der Ausschreibung. Hierbei finden die Vorschriften für Spielverlegungen gemäß Pkt. 6 entsprechend Anwendung, wenn die vorgeschriebene Spielwoche nicht eingehalten wird.

4.7 Es darf nur in Hallen gespielt werden, die im WBV-Hallenverzeichnis aufgeführt sind. Der Kreisjugendausschuss kann Ausnahmen hierzu zulassen. Anträge hierzu sind schriftlich zusammen mit den Heimspielterminen an den Jugendwart zu richten.

5 Einladungen (bei Ansetzung und Spielverlegung)

5.1 Die Einladung muss zwei Kalenderwochen, spätestens jedoch eine Spielwoche vor dem ursprünglichen, bei Vorverlegungen und Ansetzungen vor dem neuen Spieltermin erfolgt sein (Eingangsdatum). Sie ist an den Gegner und an die Spielleitung zu versenden. Der Heimverein hat sich über den Eingang der Einladung zu vergewissern.

5.2 Die Einladung muss die Spielklasse, die Spielnummer, die Spielpaarung, die Spielwoche, den Spieltag, die Spielzeit, den Spielort und, falls erforderlich, die angesetzten Schiedsrichter enthalten.

6 Spielverlegung (und Ansetzung gemäß 4.6)

6.1 Keine Zustimmung des Spielpartners ist erforderlich, wenn das Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach und/oder der Uhrzeit nach verlegt wird, sofern der Spielbeginn weiterhin innerhalb der zugelassenen Anfangszeiten bzw. Spieltage nach Pkt. 4.2 und 4.3 liegt. Es hat eine Einladung gemäß Pkt. 5 zu erfolgen.

6.2 Eine Zustimmung des Spielpartners, aber keine Genehmigung der Spielleitung ist erforderlich, wenn das Spiel auf eine Spielwoche vorverlegt werden soll oder innerhalb der Spielwoche verlegt werden soll. Die Spielleitung ist über die Verlegung zu informieren.

6.3 Eine Zustimmung des Spielpartners und die Genehmigung der Spielleitung sind erforderlich, wenn das Spiel auf eine andere Spielwoche nach verlegt werden soll. Verlegungen auf Termine nach dem letzten offiziellen Spieltag der laufenden Saison sind ausgeschlossen.

6.4 Verlegungen nach Pkt. 6.3 müssen bei der Spielleitung beantragt werden und sind grundsätzlich nur möglich, wenn nicht mehr als drei Spielwochen nach hinten verlegt werden soll und das Einverständnis der Gastmannschaft nachgewiesen wird.

6.5 Bei Spielverlegungen gemäß Pkt. 6.1 - 6.4 ist im Falle einer SR-Anforderung gemäß Pkt. 8.8 - 8.10 der Kreisschiedsrichterwart durch den anfordernden Verein über die Verlegung zu informieren.

- 6.6 Ein Anspruch auf Spielverlegung bei Anforderungen von Spielern zu Maßnahmen des DBB oder WBV gemäß §9.5 Satz 1 DBB-JSO besteht nur für die Stammmannschaft des Spielers in seiner angestammten Altersklasse, unabhängig davon, ob er in dieser Mannschaft mit seiner originären Teilnahmeberechtigung oder mit einer Sonderteilnahmeberechtigung (Zweitverein) gemeldet ist. Für Mannschaften außerhalb der angestammten Altersklasse des Spielers oder Mannschaften, in denen der Spieler gemäß DBB-SO § 26 aushilft, besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.

7 Spieldausfall

- 7.1 Wenn von der Spielleitung ein Spiel neu angesetzt werden muss, haben die Spielpartner maximal zwei Kalenderwochen Zeit, sich auf einen Termin zu einigen, der nicht mehr als vier Spielwochen nach dem Zugang der Entscheidung liegt. Die Spielleitung kann eine Verkürzung dieser Fristen vornehmen oder das Nachholen eines Spieles untersagen, wenn die Fortsetzung des Spielbetriebs dies erforderlich macht. Sie entscheidet dann auch über die Wertung. Sollte es innerhalb der zwei Kalenderwochen nicht zu einer Einigung kommen, legt die Spielleitung einen für alle Beteiligten verbindlichen Termin fest. Wird das Spiel dann nicht ausgetragen, entfällt es. Über die Wertung entscheidet die Spielleitung.
- 7.2 Fällt ein Spiel aus oder kann es nicht fortgesetzt werden, weil während der Einspielzeit vor Spielbeginn oder während der Pausen eine Korbanlage von einem Spieler oder Mitglied der Mannschaft beschädigt wird, trägt diese Mannschaft dafür die Verantwortung. Da die Einspielzeit und die Zeit zwischen den Spielvierteln und vor den Verlängerungen zum Spiel gehören, liegt ein zu verantwortender Spielabbruch vor. Das Spiel wird mit 0:20 Korb- und 0:2 Wertungspunkten gegen diese Mannschaft gewertet.

8 Schiedsrichtereinsatz

- 8.1 Alle Jugendspiele sollen von zwei lizenzierten Schiedsrichtern (SR) geleitet werden. Trainer, Mannschaftsbegleiter und Spieler dürfen nicht gleichzeitig als Schieds- oder Kampfrichter fungieren. Der Einsatz von SR ohne gültige Lizenz ist unzulässig. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:
- 8.2 Die Rechte und Pflichten der SR sind u.a. in den FIBA-Regeln, dem FIBA-SR-Handbuch, den DBB-Regelinterpretationen, in der aktuellen WBV-Seniorenausschreibung, sowie Pkt. 9.7 - 9.12 dieser Ausschreibung festgelegt.
- 8.3 **Mit Ausnahme der U12o hat in jedem Jugendspiel jede am Spiel beteiligte Mannschaft einen lizenzierten SR zu stellen. In der U12o hat die Heimmannschaft einen lizenzierten SR zu stellen.**
- 8.4 Stellt eine Mannschaft keinen lizenzierten SR, so kann die andere einen zweiten stellen. Die Mannschaft, die keinen lizenzierten SR stellt, hat nicht das Recht, dies abzulehnen. Dabei ist der Einsatz von lizenzierten SR aus nicht beteiligten Vereinen möglich. Ist durch die Heimmannschaft ein SR gestellt worden, so hat dieser sich als erster SR einzutragen.
- 8.5 Stehen aufgrund der Regelungen unter Pkt. 8.3 nicht zwei lizenzierte SR zur Verfügung, so sind zufällig anwesende, lizenzierte und einsatzbereite SR mit der Leitung des Spiels zu beauftragen. Ihr Einsatz kann nicht abgelehnt werden. Sind derer mehrere anwesend, so haben sich die Mannschaften auf welche zu einigen. Das Spiel ist unter allen Umständen mit zwei lizenzierten SR durchzuführen.
- 8.6 Die Spielleitung kann abweichende Regelungen zu den Pkt. 8.3 bis 8.5 - insbesondere die Ansetzung von neutralen SR - im Interesse des Spielbetriebes vornehmen. Sie entscheidet dann auch über die Kosten.
- 8.7 Kann eine Mannschaft für ein Spiel keinen lizenzierten SR stellen, so kann sie bei der Spielleitung einen neutralen SR anfordern. Die Anforderung hat mindestens eine Kalenderwoche vor dem angesetzten Spieltermin bei der Spielleitung zu erfolgen. Die Kosten trägt die anfordernde Mannschaft. **Diese Regelung kann lediglich für die Hälfte der Meisterschaftsspiele jeder Mannschaft in Anspruch genommen werden.**
- 8.8 Jede Mannschaft hat im Vorfeld eines Spieles die Möglichkeit, den Einsatz eines SR der gegnerischen Mannschaft bzw. Vereines abzulehnen und dafür bei der Spielleitung einen neutralen SR anzufordern. Die Anforderung hat **mindestens zwei Kalenderwochen** vor dem angesetzten Spieltermin zu erfolgen. Die Kosten trägt die anfordernde Mannschaft. Die gegnerische Mannschaft wird von der Spielleitung über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt und hat nun ihrerseits die Möglichkeit diese Regelung in Anspruch zu nehmen, den Einsatz eines SR der gegnerischen Mannschaft abzulehnen und dafür unter Übernahme der Kosten einen neutralen SR anzufordern. Diese Anforderung hat **mindestens eine Kalenderwoche** vor dem angesetzten Spieltermin bei der Spielleitung zu erfolgen.
- 8.9 Eine Mannschaft kann bei der Spielleitung ein neutrales SR-Gespann anfordern. Die Anforderung hat unter Angabe der Gründe mindestens zwei Kalenderwochen vor dem angesetzten Spieltermin bei der Spielleitung zu erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, so werden die Kosten durch die beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen getragen. Ist die Anforderung jedoch nach Ansicht der Spielleitung und des Jugendwartes unbegründet, so wird der anfordernden Mannschaft die Möglichkeit gegeben, entweder die Regelung gemäß 8.8 in Anspruch zu nehmen oder aber die Kosten für die Gestellung zweier neutraler SR selber zu tragen. Diese Entscheidung muss der Spielleitung mindestens eine Kalenderwoche vor dem angesetzten Spieltermin mitgeteilt werden.
- 8.10 Die **Vereine bezahlen ihre SR**, die sie gemäß Pkt. 8.3 stellen bzw. gemäß Pkt. 8.7 bis 8.9 anfordern, nach den aktuellen Regelungen im Seniorenbereich auf Kreisebene.
- 8.11 Für bei der Spielleitung angeforderte SR erhält die Mannschaft im Anschluss an die Saison von der Kreisjugendkasse eine Zuschuss von € 5,- je bei der Spielleiter/in angeforderten SR, sofern die Gestellung erfolgt ist und die Kosten entstanden sind. Werden die Kosten durch eine Quittung nachgewiesen, aus der eindeutig das betroffene Spiel, der SR und die entstandenen Kosten hervorgehen, so erhöht sich der Zuschuss ggf. derart, dass die der Mannschaft je SR entstandenen Kosten einen Betrag von € 15,- nicht übersteigen.

9 Ergebnisdurchsage und Spielberichtsbogen (SBB)

- 9.1 Das Spielergebnis ist vom Heimverein am Austragungstag **spätestens eine Stunde nach Spielende** über die Ergebnismeldung in TeamSL einzutragen oder unter Angabe der Spielklasse, der Spielnummer, der Spielpaarung, des genauen Endergebnisses und der Namen der gewinnenden Mannschaft unter der Tel.-Nr.: **03212 – 11 98 800** telefonisch an den Ergebnisdienst des Basketballkreisverband Aachen e.V. durchzugeben. Spielergebnisse die nach 22:30 durchgesagt werden, werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht durchgesagt.
- 9.2 Für alle Jugendklassen sind nur noch **SBB ab Ausgabe 08/00** zugelassen.
- 9.3 Der SBB ist innerhalb von 24 Stunden nach Spielende (Poststempel) der jeweiligen Spielleiter/in zuzusenden. Wo die Post keine Wochenendleerung vornimmt, gilt der Poststempel des folgenden Werktages bis 24:00 Uhr.
- 9.4 Die Durchschriften der SBB sind von beiden an einem Spiel beteiligten Mannschaften bis vier Wochen nach Veröffentlichung der rechtskräftigen Abschlusstabellen aufzubewahren und der Spielleitung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Für die Mannschaftsaufstellung auf dem SBB ist jede Mannschaft selbst verantwortlich. Für den SBB gelten die Bestimmungen der aktuellen Seniorenausschreibung des WBV, sowie das DBB-Kampfrichterhandbuch, sofern diese Ausschreibung keine Regelung vorsieht.
- 9.6 Auf dem SBB sind die letzten drei Ziffern des TA einzutragen, unter der der Spieler auf dem MMB aufgeführt ist.
- 9.7 Jeder auf dem SBB eingetragene Spieler hat seinen gültigen TA zwecks Identitätsfeststellung beiden SR vorzulegen. Die Feststellung der Identität ist durch die SR durch ein Häkchen in dem hierfür vorgesehen Kästchen zu bestätigen.
- 9.8 Kann ein Spieler keinen gültigen TA vorlegen, so hat er einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Das Häkchen darf dann nicht gemacht werden, und die SR haben den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Verein des Spielers sowie die Art des Ausweises auf der Rückseite des SBB zu notieren. Der Spieler hat die Angaben zu seiner Person durch seine Unterschrift zu bestätigen. (Schülerausweise sind keine amtlichen Lichtbildausweise.)
- 9.9 Jeder Spieler, dessen Identität von den SR nicht festgestellt werden konnte, wird wie ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung behandelt (§ 34 (4) DBB-SO).
- 9.10 Die Entscheidung, ob ein solcher Spieler trotz dieses Tatbestandes zum Einsatz kommen soll, obliegt allein dem verantwortlichen Trainer. Die Streichung eines solchen Spielers kann nur auf Veranlassung des verantwortlichen Trainers durch die SR erfolgen, und zwar ausschließlich vor Beginn des Spiels.
- 9.11 In den Fällen 9.8-9.10 sind die Angaben durch beide SR mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des SBB zu bestätigen.
- 9.12 Bei einer Disqualifikation ist zu verfahren wie in den WBV-Ligen

10 Sonstiges

- 10.1 Änderungen dieser Ausschreibung - insbesondere Anpassungen an geänderte Verhältnisse (Kreisjugendtagsbeschlüsse etc.) - dürfen nur durch den Kreisjugendwart mit Zustimmung des Kreisjugendausschusses vorgenommen werden. Dies ist jederzeit möglich, sofern der aktuelle Spielbetrieb nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.
- 10.2 Alle den Jugendspielbetrieb des Basketballkreisverbandes Aachen betreffenden Kreisjugendtagsbeschlüsse (siehe Anlage 4) sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

11 Fristen (Eingangsdatum)

<i>Meldung von Jugendmannschaften</i>	<i>13. Juni 2010</i>
<i>Veröffentlichung der vorläufigen Jugendspielpläne</i>	<i>27. Juni 2010</i>
<i>Abgabe von Heimspielterminen (über TeamSL)</i>	<i>29. August 2010</i>
<i>Stichtag für Anträge zur Teilnahme außer Konkurrenz</i>	<i>29. August 2010</i>
<i>Abgabe von Mannschaftsmeldebögen (über TeamSL)</i>	<i>12. September 2010</i>

12 Strafen, Kosten

- 12.1 Werden **Verstöße gegen die Spielordnung** mit einem Bußgeld belegt, so richtet sich die Höhe des Bußgeldes nach dem jeweils gültigen **Strafenkatalog des WBV**. Sind Strafen an die **Zugehörigkeit zu einer Liga** gebunden, so gelten für die Mannschaften, die am Spielbetrieb der Jugend des Basketball-Kreisverbandes Aachen teilnehmen, die **Bestimmungen der Bezirksliga**.
- 12.2 Für die Ahndung von Verstößen ist die vom Jugendwart benannte Spielleiter/in als Vorinstanz zuständig, sofern diese Ausschreibung keine andere Regelung vorsieht. Erklärt sich eine Spielleiter/in selber für befangen, so werden ihre Aufgaben für diesen Fall durch den Kreisjugendwart ausgeführt. Der Kreisjugendausschuss behält sich vor, die Zuständigkeiten bei Bedarf anders zu regeln.
- 12.3 Verstöße gegen die Ausschreibung werden, sofern diese nicht im WBV-Strafenkatalog geregelt sind, mit einem Bußgeld von € 5,- belegt.
- 12.4 Die durch eine Mitteilung, Entscheidung oder Bußgeld entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.

13 Rechtsinstanz

- 13.1 Eine Überprüfung der Ausschreibung nach § 4.1 DBB-RO ist zulässig.
- 13.2 Protest: Spielleitung
Widerspruch: Spielleitung /Jugendwart
Berufung: Kreisrechtsausschuss
Revision: WBV-Rechtsausschuss

13.3 Auf die besonderen Formvorschriften im Protestverfahren gemäß §§ 17, 18 und 19 DBB-RO und im Widerspruchsverfahren gemäß § 8 WBV-RO wird hingewiesen.

gez. Karl-Heinz Imelli – 1. Vorsitzender

gez. Thomas Hermanns, Kreisjugendwart

Anlage 1 der Ausschreibung: Richtlinien zur Mann-Mann-Verteidigung (MMV)

A. Kriterien bei der Beobachtung der Mann-Mann-Verteidigung

Jeder Verteidiger ist verpflichtet, einen genau bezeichneten Gegenspieler zu fixieren und zu decken. Fixieren und Decken beinhaltet gezielte Verteidigungspositionen und -aktionen im Sieben-Meter-Bereich, die für den Beobachter deutliche Hinweise sind, dass der Verteidiger seinen Gegenspieler durch Blickkontakt, akustische Signale oder Handzeichen wahrnimmt. **Spielt eine Mannschaft eine Pressverteidigung über das ganze, dreiviertel oder das halbe Feld, sind diese Kriterien auch außerhalb des Sieben-Meter-Bereichs einzuhalten.**

Hierzu gilt folgende Regelung:

Es muss immer Mann-Mann-Verteidigung gespielt werden. Sämtliche Ball-Raum- und kombinierte Verteidigungsvarianten sind auch außerhalb des Sieben-Meter-Bereichs **nicht** zugelassen.

Spielt eine Mannschaft eine Verteidigung als Ganz-, Dreiviertel- oder Halbfeldpresse, sind folgende Regelungen zur Verteidigung verbindlich:

Dem Beobachter muss eine klare Mann-Mann-Zuordnung und -Zuständigkeit deutlich werden. Das Doppeln des Ballbesitzers und Helfen nach Durchbruch des Ballbesitzers ist grundsätzlich erlaubt. Demnach sind alle folgenden Verteidigungs-Rotationsmaßnahmen der anderen Verteidiger auch erlaubt. Es muss jedoch ein deutliches und unmittelbares Wiederaufnehmen der zugeordneten Angreifer nach der Spielaktion erfolgen.

B. Folgende Regelungen zur Verteidigung im Sieben-Meter-Bereich sind verbindlich:

I. Decken des Ballbesitzers

- a) Der Verteidiger befindet sich unmittelbar zwischen Ballbesitzer und Korb. Er steht so nah, dass er einen Wurf stört, und so weit, dass er einen Durchbruch verhindern kann. das heißt, der Maximalabstand beträgt 1½ Meter.
- b) Erhält ein Angreifer aus einem Zuspiel den Ball, muss der Verteidiger unmittelbar seine Verteidigungsabsicht durch eine deutliche Positionsveränderung auf den Ballbesitzer hin deutlich machen.

II. Decken eines Gegenspielers ohne Ball

- a) Der Verteidiger bewegt sich grundsätzlich so, dass er seinen Gegenspieler immer sehen oder fühlen kann. Verteidiger auf der Ballseite und der ballfernen Seite sollten so stehen, dass sie sowohl den Ballbesitzer als auch den direkten Gegenspieler wahrnehmen können.
- b) Dem Beobachter muss eine klare Mann-Mann-Zuordnung und -Zuständigkeit deutlich werden.
- c) Verändert der Ball durch Dribbling oder Pass seine Position, so muss jeder Verteidiger seine Position mit dem Ball verschieben.
- d) Verändert ein Angreifer ohne Ball seine Position, muss auch sein Verteidiger seine Position mit dem Angreifer verschieben.
- e) Ist kein konkretes Helfen oder Doppeln am Ball erkennbar, müssen die Verteidiger, die einen Spieler auf der ballfernen Seite decken, mindestens mit einem Fuß in der dem Ball abgewandten Seite stehen (Korb-Korb-Linie).
- f) Es ist grundsätzlich untersagt, einen Spieler ohne Ball zu doppeln.

III. Hilfen, Korbsicherung und Verteidigerrotation

- a) Den Verteidigern von Spielern ohne Ball ist das Aushelfen am Ballbesitzer und die dazugehörige Korbsicherung erlaubt.
- b) Aushelfen erfolgt, wenn der Verteidiger des Ballbesitzers, z.B. durch Dribbeldurchbruch oder nach Anspiel, ausgespielt wurde und nicht mehr in der Lage ist, wirkungsvoll einzugreifen.
- c) Aushelfen bewirkt, dass zusätzliche Verteidiger kurzfristig ihre Position so verändern, dass sie den Korb absichern können (Verteidigungsrotation).
- d) Alle Helfer und alle anderen Verteidiger müssen nach der Hilfsaktion deutlich bemüht sein, so schnell wie möglich wieder einen Angreifer aufzunehmen.

IV. „Switchen“

- a) Der Wechsel der Zuordnung von Verteidigern zu bestimmten Gegenspielern kann bei direkten oder indirekten Blöcken, nach Doppeln, Helfen oder „Run & Jump“ erfolgen.
- b) Bei allen „Switching“-Aktionen muss für den Beobachter ein deutliches Aufnehmen des neuen Gegenspielers in der unmittelbaren Spielaktion erkennbar sein.

V. „Doppeln“

- a) Das Doppeln des Ballbesitzers ist grundsätzlich erlaubt. Demnach sind alle folgenden Verteidigungs-Rotationsmaßnahmen der anderen Verteidiger auch erlaubt.
- b) Für den Beobachter jedoch muss ein deutliches und unmittelbares Wiederaufnehmen der zugeordneten Angreifer nach der Spielaktion erfolgen.

C. Folge bei Verstößen der Mann-Mann-Verteidigungspflicht

- I. Beim ersten Verstoß erfolgt eine Ermahnung durch den SR.
- II. Jeder weitere Verstoß einer ermahnten Mannschaft wird mit einem Technischen Foul bestraft, welches in der Zeile des Assistententrainers vermerkt wird. Diese Fouls zählen nicht zu den Technischen Fouls gegen den Trainer, können also nicht zu dessen Disqualifikation führen. Sie zählen auch nicht zu den Mannschaftsfouls.
- III. Die Überwachung erfolgt durch die SR. In Ausnahmefällen oder auf Antrag einer beteiligten Mannschaft kann die Spielleiter/in oder der Jugendwart eine Person benennen, die die Überwachung kommissarisch übernimmt. Die Spielleiter/in entscheidet dann auch über die Kosten.

Anlage 2 der Ausschreibung: Richtlinien für die Zulassung von Spielgemeinschaften (SG)

1. Die Zulassung der Teilnahme einer SG am Jugendspielbetrieb ist für jede Mannschaft getrennt beim Kreisjugendwart schriftlich zu beantragen. Spätester Termin hierfür ist der Meldetermin für Jugendmannschaften. Die Unterlagen nach 2) sind dem Antrag beizufügen.
2. Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn:
 - a) die beteiligten Vereine Mitglieder des Basketballkreisverbandes Aachen sind.
 - b) ein Nachweis über die gesamtschuldnerische Haftung der SG vorgelegt wird.
 - c) die offizielle Anschrift und Bankverbindung eines der beteiligten Vereine als für die SG zuständig angegeben wird
3. Die Zulassung einer SG gilt nur für einen Wettbewerb
4. Ein Anspruch auf weiterführende Wettbewerbe im WBV besteht nicht.

Anlage 3 der Ausschreibung: Richtlinien zur Zulassung von Mannschaften außer Konkurrenz

Mannschaften können an den Wettbewerben der Jugend auf Kreisebene nur unter folgenden Bedingungen außer Konkurrenz teilnehmen:

- A. Dem Antrag eines Vereins, eine(n) Spieler(in) einzusetzen, der/die nach den Geschlechts- und Alterklasseneinteilungen keine Einsatzberechtigung in der betreffenden Mannschaft erlangen dürfte, wird nur stattgegeben, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. a) Es handelt sich um eine(n) Spieler(in), der/die max. ein Jahr älter ist als die Altersklasseneinteilung vorschreibt, und dadurch sind nicht mehr als drei Spieler(innen), auf die die Regelungen A.1.a) oder A.1.b) angewendet werden, auf dem MMB eingetragen, **oder**
 - b) es handelt sich um eine weibliche Spielerin des jüngeren U16-Jahrgangs, die in der männlichen U16 zum Einsatz kommen soll, und dadurch sind nicht mehr als drei Spieler(innen), auf die die Regelungen A.1.a) oder A.1.b) angewendet werden, auf dem MMB eingetragen.
 2. Es wird die Auflage erteilt, dass nicht mehr als zwei Spieler(innen), auf die die Regelungen A.1.a) oder A.1.b) angewendet werden, in einem Spiel zum Einsatz kommen, d.h. auf dem SBB eingetragen sind.
 3. Der/die Spieler(in), auf den/die diese Regelungen angewendet werden soll, ist auf keinem anderen MMB eingetragen, und es wird die Auflage erteilt, dass er/sie in der Saison, in der diese Regelung in Anspruch genommen wird, auch auf keinem weiteren MMB eingetragen werden darf.
 4. Der beantragende Verein hat bei Inanspruchnahme der Regelung A.1.a) in der nächst höheren Altersklasse im Vergleich zu der, in der die Mannschaft spielt, für die er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, weder in der Jugendkreisliga noch in der Jugendoberliga eine Mannschaft in den Wettbewerb gemeldet.
- B. Die Teilnahme außer Konkurrenz am Wettbewerb ist nicht möglich, wenn das Feld aufgrund der Anzahl der Mannschaften in mehr als eine Gruppe aufgeteilt werden musste oder die Ablehnung eines Antrages wegen dieses Punktes dazu geführt hat, dass die Meldung der betreffenden Mannschaft rechtzeitig zurückgezogen wurde und dadurch die Aufteilung des Feldes in mehr als eine Gruppe vermieden werden konnte.
- C. Der Antrag ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Beisitzer für Spielbetrieb zu senden. Der/die Spieler(in), für den/die der Antrag gestellt wird, erlangt seine/ihre Einsatzberechtigung nur, falls dem Antrag stattgegeben wird, unabhängig vom Eingang des MMB bei der Spielleiter/in, frühestens mit dem Datum der Entscheidung, und wie in allen anderen Fällen auch erst durch seine/ihre Nachmeldung auf dem MMB.
- D. Der Jugendausschuss legt in jedem Jahr einen Stichtag fest, der in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Saison liegt. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden in jedem Fall abgelehnt.
- E. Der Jugendausschuss kann in begründeten Fällen einen Antrag auch dann ablehnen, wenn alle o.g. Kriterien erfüllt sind

Anlage 4 der Ausschreibung: Jugendtagsbeschlüsse

1. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 1996 können die Mitgliedsvereine des Basketballkreises Aachen die ihnen entstandenen Schiedsrichterkosten bei Ausrichtung eines Turniers im Rahmen der Westdeutschen Meisterschaft der offenen U12 auf Antrag durch die Kreisjugendkasse erstattet bekommen. Hierzu sind die jeweiligen Quittungen einzureichen.
2. Gemäß Beschluss der Kreisjugendtage 1997 und '98 soll die Jugendarbeit im Bereich der U14 und U12 durch die Kreisjugendkasse unterstützt werden. Die Höhe der ausgekehrten Summe richtet sich nach den für die abgelaufene Saison eingekommenen Bußgeldern für Nichtstellung von Jugendmannschaften. Sie wird in gleichen Teilen auf die berechtigten Vereine verteilt (pro Altersklasse). Berechtig ist jeder Verein, der wenigstens eine Mannschaft in der betreffenden Altersklasse innerhalb der Konkurrenz (in der U12 auch außer Konkurrenz) bis zum Abschluss des Wettbewerbs hat teilnehmen lassen. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 1998 darf die ausgekehrte Summe pro Verein und zu berücksichtigender Altersklasse die Summe von € 150,- nicht übersteigen.
3. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 1997 werden die Schiedsrichterkosten, die bei der Ausrichtung eines Qualifikationsturniers für die Jugend- NRW-, Regional- und Oberliga eines dem Basketballkreisverbandes Aachen angehörenden Vereines entstehen, zum Teil durch die Kreisjugendkasse getragen. Die Kreisjugendkasse übernimmt den Teil der Kosten, die den Betrag von € 75,- übersteigen. Die Regelung ist nicht wirksam, wenn es sich hierbei um ein einzelnes Spiel handelt.
4. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 1998 muss das Protokoll eines jeden Kreisjugendtages den Vereinen innerhalb von sechs Wochen zugestellt werden. Wenn vier Wochen nach der Zustellung kein Widerspruch erhoben wurde, gilt das Protokoll als genehmigt.
5. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 2000 sind die Spielleiter/innen verpflichtet, die auf der Homepage veröffentlichten Ergebnisse auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, um sie evtl. nachtragen bzw. korrigieren zu lassen.
6. Gemäß Beschluss des Kreisjugendtages 2006: Die Gestellung eines vereinseigenen Schiedsrichters durch den Gastverein wird zweckgebunden durch die Einnahmen, die durch Nichtstellung von Schiedsrichtern entstehen, gefördert. Die Förderung innerhalb einer Liga hängt von den in der gleichen Liga eingekommenen Strafen ab. Es kann maximal die Summe ausgeschüttet werden, die durch die Einnahme von Strafen zur Verfügung steht. Die Förderobergrenze liegt bei 10 Euro/Spiel. In der Saison 2006/07 wird diese Regelung für die U18m verbindlich eingeführt. In der Saison 2007/08 wird diese Regelung für die U18/U16w und die U16m eingeführt. Im Folgejahr werden noch die U14o und U12o in diese Regelung mit aufgenommen.